

Gebühren für die Entwässerung des Oberflächenwassers

Gem. § 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührenordnung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach (BGebO) wird die Benutzungsgebühr für die Entwässerung von Niederschlagswasser nach der bebauten, überdachten und / oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, berechnet.

Zu den bebauten Flächen gehören z.B. alle Gebäude, Garagen, Carports, Terrassenüberdachungen, Wintergärten, also alle umbauten Räume.

Als befestigte Flächen (z.B. Hauszuwegungen, Garagenzufahrten, Stellplätze, Gartenwege etc.), gelten solche Flächen, welche gepflastert, geteert, geplattet, betoniert oder in ähnlicher Weise befestigt sind.

Die Größe der bebauten Flächen Ihres Grundstückes liegen in der Regel dem Sachgebiet Steuern und Abgaben vor, die Größe der befestigten Flächen sind jedoch von Ihnen auszumessen und anzugeben.

Für die anschließende Bewertung, ob von den v.g. Flächen Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Rheinbach gelangen kann, darf ich Ihnen folgende Hilfestellung an die Hand geben:

Eine leitungsgebundene Zuleitung von Oberflächenwasser liegt dann vor, wenn das anfallende Oberflächenwasser z.B. durch ein Fallrohr oder eine sog. Aco-Rinne der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere dann vor, wenn z.B. von bebauten und/ oder befestigten Flächen oberirdisch, z.B. aufgrund eines Gefälles, Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. auf die Straße, bzw. den Bürgersteig) gelangen kann.

Eine Differenzierung zwischen einer befestigten, abflusswirksamen Fläche und einem sog. Ökopflaster weist die Beitrags- und Gebührenordnung nicht aus, so dass auch die mit einem sog. Ökopflaster, Rasengittersteinen o.ä. Belägen befestigten Flächen als abflusswirksame Flächen anzugeben sind.

Für den Fall, dass nur ein Teil der bebauten und/oder befestigten Flächen Ihres Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage entwässert, ist dies anhand von geeigneten Unterlagen zu belegen.

Frau Irene Westphal
Frau Nicole Bleser
Frau Tessa Mertsios

Telefon 02226/917-330
Telefon 02226/917-332
Telefon 02226/917-344

E-Mail:

abgabenabteilung@stadt-rheinbach.de

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Mitarbeiter des Sachgebietes Abgaben